Zorn über eine geringfügige Beleidigung die Frau dazu treibt ihren Mann anzuklagen, ist freilich wahrscheinlicher und entspricht mehr den Erzählungen von Hund und Frau. Mit der zweiten Gruppe der letzteren berühren sich wieder näher La Tour und Hans Sachs durch die simulirte Mordthat (Hans Sachs bewahrt den traditionellen Zug des Kalbes im Sacke [1]), La Tour hat eine Erinnerung an die Sage des gegessenen Herzens): bei Straparola, der kein so schweres Verbrechen annahm, vertritt der todte Falke das Kalb, der lebendige dagegen die des angeblich Gemordeten; der Zug im Trattato dell' ingratitudine rührt wohl nicht vom Verfasser her.

Zum Schlusse möge erwähnt werden, dass ähnliche Verbote häufig wiederkehren:

In der Hervarasage (ed. Biörnonis, Hafniae 1785, S. 84 ff.) unter Anderen: Einem nicht zu Hilfe kommen, der seinen Landesherrn verräth oder seinen Gefährten ermordet (= Niemanden vom gerechten Tode retten); der Beischläferin (= Frau) kein Geheimniss anvertrauen; kein Kind eines vornehmen Mannes (= fremdes Kind überhaupt) adoptieren; keine Einladung zu Tische von Seite eines vornehmen Mannes annehmen (= ihn nicht zu Gast bitten). Eben so bei Gautier Mapes, *Nugae curialium* II 31 [2]). Ein Seneschall von Frankreich schärft seinem Sohne unter anderen Lehren folgende ein: *Non liberabis justo condemnatum judicio* [3]).

Damit stehen im Zusammenhange Sacchetti XVI, *Cent nouvelles nouvelles* 411 u. s. w. [4]); drei Verbote des sterbenden Vaters werden vom Sohne übertreten, welcher dann drei Warnungszeichen in seinem Saale aufhängt. Da aber hier von Schweigsamkeit gegen die Frau nichts vorkommt, so hat diese Erzählung mit dem Fabliau, von dem wir ausgegangen, nichts mehr gemein, und es genügt demnach auf dieselben verwiesen zu haben. Dasselbe thun wir in Bezug auf jene Mähren, in welchen Lehren (gewöhnlich drei) ertheilt werden, deren Übertretung Schaden bringt — z. B. Petrus Alphonsus ed. Schmidt

---

[1]) So z. B. in der Erzählung „der halbe Freund" bei P. Alphonsus.

[2]) Ed. Wright 1850 für die Camden Society. Der Text der betreffenden Erzählung ist leider verstümmelt. Es dürfte in der Hs. ein Blatt ausgefallen sein.

[3]) Vgl. Liebrecht in Pfeiffer's Germania II 244.

[4]) Vgl. Schmidt zu Straparola, S. 291 ff.